



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. März 2020

**BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Antiziganistische Straftaten im Jahr 2019
BT-Drucksache 19/17987**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Antiziganistische Straftaten im Jahr 2019

BT-Drucksache 19/17987

Vorbemerkung der Fragesteller:

Sinti und Roma erfahren in Deutschland immer noch in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens Hass, Ausgrenzung, Diskriminierung und Benachteiligung (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/8562 und 19/8546). Zu sozialen, strukturellen, medialen und institutionellen Ausprägungen des Antiziganismus kommen Straf- und Gewalttaten mit gezielt antiziganistischer Motivation hinzu. Diese werden seit 2017 auch als eigenes Unterthema im Kriminalpolizeilichen Meldedienst zur Politisch motivierten Kriminalität erfasst. Die statistisch ausgewiesene Zahl antiziganistischer Straftaten lag für 2017 bei 41 und für 2018 bei 63.

Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller gehen zahlreiche Selbstorganisationen von Sinti und Roma davon aus, dass die tatsächliche Zahl solcher Straftaten weit höher liegt. Neben dem Umstand, dass die Erfassung an sich ein relatives Novum darstellt, was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller gerade in der Anfangsphase eine lückenhafte Erfassung mit sich bringen dürfte, ist hier auch die Frage der Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anzusprechen. Diese sind Teil einer Gesellschaft, in der Antiziganismus praktisch seit Jahrhunderten eine gesellschaftliche Konstante darstellt – und gerade deswegen dürfte es ihnen, selbst bei gutem Willen, schwerfallen, Antiziganismus stets zu erkennen. Hinzu kommt, dass die Institution Polizei selbst eine lange antiziganistische Tradition aufweist. Die Fragestellerinnen verweisen hierzu beispielhaft auf die Arbeiten von Markus End zum Verhältnis von Antiziganismus und Polizei, ebenso exemplarisch auf Fälle, in denen die (angenommene) Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zur Minorität der Sinti und Roma unberechtigterweise in polizeilichen Pressemeldungen bzw. Vorgangsbearbeitungen und anderen Veröffentlichungen angegeben wird (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13869 und <https://zentralrat.sintiundroma.de/veranstaltungen10417/>).

Zudem haben die Fragestellerinnen und Fragesteller erhebliche Zweifel, ob antiziganistische Straftaten, die in Form von Hasspostings im Internet begangen werden, in der PMK-Statistik bislang erfasst werden. Im „Report Antiziganismus online“ (<https://www.hass-im-netz.info/themen/detail/artikel/report-antiziganismus-online/>) wird ausgeführt, man habe im Laufe einer vierwöchigen Recherche „über 400 Fundstellen mit antiziganistischen Inhalten, die gegen den Jugendmedienschutz verstößen“, gefunden, darunter auch zahlreiche strafrechtlich relevante Inhalte. Dabei wurden sowohl rechtsextreme Seiten untersucht als auch die Kommentarspalten etablierter Medien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/8343) zur Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Ausführungen zu entsprechenden Maßnahmen im BKA und bei der Bundespolizei gemacht, die sich überwiegend auf höhere Dienstgrade bzw. Bachelor-Studiengänge zum gehobenen Kriminalvollzugsdienst bezogen. Die Bewertung einer PMK-Straftat, die nach Angaben der Bundesregierung „ausschließlich durch spezialisierte Mitarbeiter“ erfolge (Antwort auf Fragen 6,7,8 auf Bundestagsdrucksache 19/8343), muss jedoch zwangsläufig zum Großteil auf Informationen basieren, die von denjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – auch niedrigerer Dienstgrade – erhoben werden, die als erste an einem Tatort eintreffen, Zeugen oder Tatverdächtige vernehmen usw. Wenn diese Beamtinnen und Beamten – möglicherweise aufgrund mangelnder Sensibilisierung – keinen antiziganistischen Hintergrund einer Straftat erkennen, kann dies nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch durch Beamte im LKA bzw. BKA kaum noch nachgeholt werden.

Frage 1:

Wie viele und welche antiziganistischen Straftaten wurden in Deutschland im Jahr 2019 bekannt, und wie gliedern sich diese nach PMK-Phänomenbereichen auf (bitte vollständig angeben und von jedem Fall kurz die Umstände der Tat, den Tatort mit Ortschaft und das Datum darstellen)?

- a) Welche dieser Straftaten waren Gewaltdelikte (diese bitte ebenfalls nach PMK-Phänomenbereichen aufgliedern und konkretes Delikt nennen)?
- b) Wie viele Personen wurden bei den Gewaltdelikten verletzt oder getötet?
- c) Bei wie vielen Straftaten entstand Sachschaden, und in welcher Höhe?
- d) Wie viele Propagandadelikte wurden begangen?
- e) Wie viele Straftaten richteten sich gegen Personen, und wie viele gegen Objekte, Institutionen, Organisationen usw.?

Zu 1., 1a) bis 1e)

Die Fragen 1., a) bis e) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) 2019 haben vorläufigen Charakter und können noch Veränderungen unterworfen sein.

Die Einzelaufstellung der antiziganistischen Straftaten im Jahr 2019 zum Stichtag 31. Januar 2020 sowie die statistischen Aufstellungen zu diesem Unterthema werden nachfolgend dargestellt:

Tatzeit 2019, Unterthemenfeld "Antiziganistisch", Stichtag: 31.01.2020						
Lfd Nr.	Tatzeit	Tatort	Phäno men- bereich	Zähldeikt	Anzahl Tatver- Däch- tige	Anzahl Opfer
1	02.01.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB*	0	0
2	02.01.2019	Neunkirchen	Rechts	§ 130 StGB	1	0
3	10.01.2019	Kleve	Rechts	§ 185 StGB	1	0
4	21.01.2019	Berlin	Rechts	§ 86a StGB	0	0
5	27.01.2019	Düsseldorf	Rechts	§ 86a StGB	0	0
6	30.01.2019	Wesselburen	Rechts	§ 130 StGB	0	0
7	01.03.2019	Halle	Rechts	§ 130 StGB	0	0
8	01.03.2019	Karlsruhe	Rechts	§ 130 StGB	1	0
9	04.03.2019	Frankfurt	Rechts	§ 185 StGB	1	0
10	05.03.2019	Thannhausen	Rechts	§ 185 StGB	1	0
11	06.03.2019	Vaihingen	Rechts	§ 130 StGB	2	0
12	13.03.2019	Bonn	Rechts	§ 185 StGB	0	0
13	27.03.2019	Ronnenberg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
14	30.03.2019	Berlin	Rechts	§ 212 StGB	1	2
15	03.04.2019	Leezen	Rechts	§ 130 StGB	0	0
16	08.04.2019	Hoppegarten	Rechts	§ 130 StGB	1	0
17	14.04.2019	Schwandorf	Rechts	§ 86a StGB	0	0
18	18.04.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
19	18.04.2019	Worms	Rechts	§ 185 StGB	0	0
20	20.04.2019	Vilshofen	Rechts	§ 130 StGB	1	0
21	22.04.2019	Königs	Rechts	§ 130 StGB	1	0

		Wusterhausen				
22	23.04.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
23	25.04.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	1	0
24	27.04.2019	Salzatal	Rechts	§ 130 StGB	1	0
25	04.05.2019	Fulda	Rechts	§ 185 StGB	1	0
26	06.05.2019	Halle	Rechts	§ 130 StGB	1	0
27	10.05.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	1	0
28	17.05.2019	Ohmbach	Rechts	§ 86a StGB	0	0
29	24.05.2019	Erbach	Rechts	§ 211 StGB	8	0
30	24.05.2019	Siedenburg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
31	27.05.2019	Dorsten	Rechts	§ 86a StGB	0	0
32	30.05.2019	Langelsheim	Rechts	§ 185 StGB	1	0
33	04.06.2019	Leer	Rechts	§ 86a StGB	0	0
34	06.06.2019	Blankenburg	Rechts	§ 130 StGB	1	0
35	06.06.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	1	0
36	12.06.2019	Stolberg	Rechts	§ 303 StGB	0	0
37	14.06.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
38	14.06.2019	Berlin	Ausländische Ideologie	§ 241 StGB	1	0
39	27.06.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
40	28.06.2019	Hemsbach	Nicht zuzuordnen	§ 185 StGB	1	0
41	29.06.2019	Kassel	Rechts	§ 130 StGB	0	0
42	01.07.2019	Oschatz	Rechts	§ 187 StGB	1	0
43	02.07.2019	Luckau	Rechts	§ 185 StGB	2	0
44	02.07.2019	Fürth	Rechts	§ 130 StGB	1	0
45	04.07.2019	Limburg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
46	08.07.2019	Schwetzingen	Rechts	§ 86a StGB	0	0
47	08.07.2019	Darmstadt	Rechts	§ 130 StGB	0	0
48	09.07.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
49	09.07.2019	Krefeld	Rechts	§ 130 StGB	1	0
50	13.07.2019	Berlin	Rechts	§ 304 StGB	0	0
51	17.07.2019	Zeitz	Rechts	§ 130 StGB	1	0
52	18.07.2019	Düsseldorf	Rechts	§ 223 StGB	1	2

53	19.07.2019	Hagen	Rechts	§ 130 StGB	1	0
54	20.07.2019	Templin	Rechts	§ 223 StGB	1	0
55	22.07.2019	Oschatz	Rechts	§ 185 StGB	1	0
56	25.07.2019	Berlin	Rechts	§ 189 StGB	0	0
57	27.07.2019	Ludwigshafen	Rechts	§ 185 StGB	1	0
58	28.07.2019	Berlin	Rechts	§ 86a StGB	1	0
59	29.07.2019	Schwalbach	Rechts	§ 223 StGB	1	0
60	02.08.2019	Berlin	Rechts	§ 86a StGB	0	0
61	02.08.2019	Berlin	Rechts	§ 253 StGB	0	0
62	08.08.2019	Hamburg	Rechts	§ 130 StGB	1	0
63	09.08.2019	Berlin	Ausländische Ideologie	§ 223 StGB	0	1
64	16.08.2019	Freyburg	Rechts	§ 86a StGB	1	0
65	23.08.2019	Merseburg	Rechts	§ 304 StGB	1	0
66	26.08.2019	Amberg	Rechts	§ 130 StGB	1	0
67	05.09.2019	Erfurt	Rechts	§ 304 StGB	0	0
68	06.09.2019	Hagen	Rechts	§ 185 StGB	1	0
69	27.09.2019	Marl	Rechts	§ 113 StGB	1	0
70	03.10.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	1	0
71	07.10.2019	Leiferde	Rechts	§ 130 StGB	1	0
72	14.10.2019	Berlin	Rechts	§ 223 StGB	0	13
73	14.10.2019	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
74	14.10.2019	Memmingen	Rechts	§ 185 StGB	1	0
75	15.10.2019	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	1	0
76	22.11.2019	Berlin	Ausländische Ideologie	§ 185 StGB	0	0
77	06.12.2019	Remscheid	Nicht zuzuordnen	§ 223 StGB	2	0
78	30.12.2019	Saarbrücken	Rechts	§ 130 StGB	0	0
					Summe: 54	Summe: 18

* Strafgesetzbuch

Im Jahr 2019 wurden zum Stichtag 31. Januar 2020 im Unterthema „Antiziganistisch“ insgesamt zehn Gewaltdelikte erfasst: Davon im Phänomenbereich PMK -rechts- zwei versuchte Tötungsdelikte, vier Körperverletzungen, eine Erpressung und ein Widerstandsdelikt sowie in den Phänomenbereichen - ausländische Ideologie- und -nicht zuzuordnen- jeweils eine Körperverletzung. Bei den 18 Opfern handelt es sich um verletzte Personen. Es gab keine Todesopfer.

Im Bundeskriminalamt (BKA) erfolgt keine statistische Erfassung zur Erstehung von Sachschäden.

Im Jahr 2019 wurden zum Stichtag 31. Januar 2020 im Unterthema „Antiziganistisch“ insgesamt zehn Propagandadelikte im Phänomenbereich PMK -rechts- polizeilich erfasst.

Seit dem 1. Januar 2019 (bezogen auf die Tatzeit) werden im KPMD-PMK bundesweit vereinbarte Angriffsziele benannt. Im Jahr 2019 richteten sich zum Stichtag 31. Januar 2020 68 der insgesamt 78 antiziganistischen Straftaten gegen Personen (davon 63 im Phänomenbereich -rechts-, 3 im Phänomenbereich –ausländische Ideologie- und 2 im Phänomenbereich –nicht zuzuordnen-). Eine Einschränkung antiziganistischer Straftaten auf Objekte, Institutionen bzw. Organisationen ist dem BKA automatisiert nicht möglich.

Frage 2:

Wie viele antiziganistische Straftaten waren 2018 in Deutschland begangen worden (bitte unter Berücksichtigung von Nachmeldungen nach dem 31. Januar 2019 angeben und in gleicher Systematik wie Frage 1 beantworten)?

Zu 2.

Die Einzelaufstellung der antiziganistischen Straftaten im Jahr 2018 sowie die statistischen Aufstellungen zu diesem Unterthema werden nachfolgend dargestellt:

Tatzeit 2018, Unterthemenfeld "Antiziganistisch", Stichtag: 23.03.2020

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Phänomen- bereich	Zähldelikt	Anzahl Tatver- dächtige	Anzahl Opfer
1	09.01.2018	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
2	18.01.2018	Oranien- burg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
3	31.01.2018	Heidelberg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
4	06.02.2018	Auetal	Rechts	§ 86a StGB	0	0
5	07.02.2018	Auetal	Rechts	§ 168 StGB	0	0
6	08.02.2018	Auetal	Rechts	§ 86a StGB	0	0
7	12.02.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
8	08.03.2018	Neustrelitz	Rechts	§ 130 StGB	1	0
9	11.03.2018	Mem- mingen	Nicht zuzu- ordnen	§ 130 StGB	1	0
10	18.03.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
11	25.03.2018	Berlin	Rechts	§ 241 StGB	1	0
12	28.03.2018	Berlin	Nicht zuzu- ordnen	§ 130 StGB	1	0
13	03.04.2018	Mölln	Nicht zuzu- ordnen	§ 185 StGB	1	0
14	09.04.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
15	12.04.2018	Kaiserslau- tern	Rechts	§ 241 StGB	0	0
16	14.04.2018	Zwickau	Rechts	§ 111 StGB	1	0
17	26.04.2018	Hüfingen	Rechts	§ 303 StGB	1	0
18	02.05.2018	Köln	Rechts	§ 130 StGB	0	0
19	09.05.2018	Berlin	Rechts	§ 86a StGB	2	0
20	12.05.2018	Ludwigsha- fen am Rhein	Rechts	§ 114 StGB	1	0
21	21.05.2018	Oberhau- sen	Rechts	§ 223 StGB	0	1
22	25.05.2018	Bad Hers- feld	Rechts	§ 130 StGB	1	0
23	31.05.2018	Essen	Rechts	§ 130 StGB	1	0
24	07.06.2018	Potsdam	Rechts	§ 130 StGB	1	0

25	15.06.2018	Hannover	Rechts	§ 130 StGB	0	0
26	18.06.2018	Köln	Rechts	§ 130 StGB	1	0
27	28.06.2018	Lingenfeld	Rechts	§ 223 StGB	1	0
28	29.06.2018	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	0	0
29	05.07.2018	Halle	Rechts	§ 130 StGB	0	0
30	07.07.2018	Fulda	Rechts	§ 130 StGB	1	0
31	08.07.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
32	08.07.2018	Berlin	Rechts	§ 303 StGB	0	0
33	09.07.2018	Baden-Baden	Rechts	§ 185 StGB	1	0
34	10.07.2018	Weinstadt	Rechts	§ 130 StGB	0	0
35	13.07.2018	Singen	Rechts	§ 130 StGB	1	0
36	16.07.2018	Potsdam	Nicht zuzuordnen	§ 185 StGB	1	0
37	23.07.2018	Bremen	Rechts	§ 130 StGB	0	0
38	30.07.2018	Halle	Rechts	§ 224 StGB	1	3
39	31.07.2018	Dortmund	Rechts	§ 130 StGB	1	0
40	08.08.2018	Hamburg	Rechts	§ 185 StGB	1	0
41	09.08.2018	Münster	Rechts	§ 130 StGB	0	0
42	10.08.2018	Heidelberg	Rechts	§ 130 StGB	0	0
43	14.08.2018	Neustadt	Rechts	§ 130 StGB	1	0
44	17.08.2018	Wesel	Rechts	§ 130 StGB	0	0
45	23.08.2018	Düsseldorf	Rechts	Beleidigung § 185 StGB	1	0
46	25.08.2018	Dortmund	Rechts	§ 224 StGB	1	1
47	27.08.2018	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	1	0
48	28.08.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
49	01.09.2018	Freital	Rechts	§ 130 StGB	0	0
50	07.09.2018	Berlin	Rechts	§ 130 StGB	0	0
51	12.09.2018	Leipzig	Rechts	§ 303 StGB	0	0
52	15.09.2018	Prüm	Rechts	§ 223 StGB	1	1
53	18.09.2018	Dortmund	Nicht zuzuordnen	§ 130 StGB	0	0
54	18.09.2018	Kiel	Rechts	§ 130 StGB	0	0
55	27.09.2018	Fulda	Rechts	§ 130 StGB	0	0
56	02.10.2018	Berlin	Rechts	§ 185 StGB	1	0

57	07.10.2018	Tostedt	Rechts	§ 241 StGB	0	0
58	11.10.2018	Leer	Rechts	§ 130 StGB	1	0
59	13.10.2018	Weißenberg	Rechts	§ 86a StGB	2	0
60	18.10.2018	Frankfurt	Rechts	§ 223 StGB	0	1
61	21.10.2018	Frankfurt	Rechts	§ 303 StGB	2	0
62	29.10.2018	Adendorf	Rechts	§ 242 StGB	0	0
63	02.11.2018	Halle	Rechts	§ 130 StGB	0	0
64	11.11.2018	Frankfurt	Rechts	§ 130 StGB	1	0
65	16.11.2018	Borkum	Rechts	§ 130 StGB	1	0
66	17.11.2018	Kiel	Rechts	§ 241 StGB	1	0
67	13.12.2018	Oranienburg	Rechts	§ 241 StGB	0	0
68	17.12.2018	Frankfurt	Rechts	§ 130 StGB	1	0
					Summe: 37	Summe: 7

Im Jahr 2018 wurden zum Stichtag 23. März 2020 im Unterthema „Antiziganistisch“ insgesamt sieben Gewaltdelikte erfasst (allesamt Körperverletzungen im Phänomenbereich PMK -rechts-).

Bei den sieben genannten Opfern handelt es sich um verletzte Personen. Es gab keine Todesopfer.

Im BKA erfolgt keine statistische Erfassung zur Erstehung von Sachschäden.

Im Jahr 2018 wurden zum Stichtag 23. März 2020 im Unterthema „Antiziganistisch“ insgesamt vier Propagandadelikte im Phänomenbereich PMK -rechts- polizeilich erfasst.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1., a) bis e) verwiesen.

Frage 3:

Wie viele Tatverdächtige wurden für das Jahr 2018 ermittelt (bitte möglichst den jeweiligen Straftaten zuordnen)?

Zu 3.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4:

Wie viele Tatverdächtige wurden bislang für das Jahr 2019 ermittelt (bitte möglichst den jeweiligen Straftaten zuordnen)?

Zu 4.

Auf die Antwort zu Frage 1., a) bis e) wird verwiesen.

Frage 5:

Werden Zahlen und Daten zu antiziganistischen Straftaten nach Kenntnis der Bundesregierung an das Hate Crime Recording des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gemeldet, und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.

Die Bundesregierung liefert Zahlen und Daten zu antiziganistischen Straftaten gemäß der jeweiligen Abfrage an das Hate Crime Recording des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR).

Frage 6:

Welche Schwerpunkte hinsichtlich Anlass, Datum oder Ort (z. B. Versammlungen der rechten Szene u. ä.) lassen sich bei antiziganistischen Straftaten feststellen?

Zu 6.

Antiziganistische Straftaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung schwerpunktmäßig in Städten bzw. Großstädten begangen.

Frage 7:

Handelt es sich bei der Antwort auf Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/8343 um die bundesweit verbindliche Definition antiziganistischer Straftaten im Polizeibereich und wenn nein, wie lautet diese Definition? Inwiefern erlaubt die im Polizeibereich gängige Begriffsbestimmung auch antiziganistisch motivierte Straftaten gegen Personen zu erfassen, die nicht der Minderheit der Sinti und Roma angehören)?

Zu 7.

Die Frage 5 zu der Bundestagsdrucksache 19/8343 zu „Antiziganistische Straftaten im Jahr 2018“ wurde wie folgt beantwortet: „Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, u. a. dass sie gegen eine Person wegen ihrer/ihres zu geschriebenen oder tatsächlichen ethnischen Zugehörigkeit gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/ Sache oder ein Objekt richtet. Straftaten werden als antiziganistisch erfasst, wenn sie sich gegen die Volksgruppe der Sinti und Roma richten.“

Es können somit auch Straftaten als „antiziganistisch“ erfasst werden, wenn diese gegen Personen gerichtet sind, die nicht der Volksgruppe der Sinti und Roma angehören. Hierbei handelt es sich um eine bundesweit einheitliche Definition.

Frage 8:

Sind in den Antworten zu Frage 1 und 2 auch solche Straftaten enthalten, die im Internet (Hasspostings u.ä.) begangen wurden, und wenn nein, wie hoch ist deren Zahl jeweils für 2018 und 2019 (bitte nach PMK-Phänomenbereichen und Delikten aufgliedern)?

Zu 8.

Die in den Antworten zu Frage 1 bzw. Frage 2 dargestellten Fallzahlen enthalten auch sogenannte Internetstraftaten.

Frage 9:

Wie bewertet die Bundesregierung die Anzahl bzw. Entwicklung der antiziganistischen Straftaten, welche Erklärung hat sie für möglicherweise signifikante Abweichungen vom Vorjahr, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Zu 9.

Im Jahr 2019 wurden 78 Delikte mit dem Unterthema „antiziganistisch“ erfasst (auf die o. g. Vorläufigkeit wird insoweit verwiesen). Im Jahr 2018 waren es 68 Delikte (zum Zeitpunkt der letztjährigen Anfrage: 63). Aufgrund der geringen Fallzahlen kann die Bundesregierung diese Abweichung nicht bewerten.

Frage 10:

Welche Anstrengungen unternehmen die Sicherheitsbehörden des Bundes, auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im einfachen und mittleren Dienst zu sensibilisieren, um sie besser in die Lage zu versetzen, einen möglichen antiziganistischen Charakter von Straftaten zu erkennen, und welche Anstrengungen unternehmen die Landespolizeibehörden diesbezüglich nach ihrer Kenntnis?

- a) *Inwiefern gehen diese Anstrengungen über einmalige Ausstellungsbesuche oder Gespräche weniger Polizeibeamter mit Vertretern der Minderheit der Sinti und Roma hinaus und haben den Charakter einer fundierten Auseinandersetzung mit Antiziganismus (bitte entsprechende Maßnahmen möglichst vollzählig zumindest für den Bereich der Bundespolizei aufzählen)?*
- b) *Inwiefern gehen diese Anstrengungen über einmalige Ausstellungsbesuche oder Gespräche weniger Polizeibeamter mit Vertretern der Minderheit der Sinti und Roma hinaus und haben den Charakter einer fundierten Auseinandersetzung mit Antiziganismus (bitte entsprechende Maßnahmen möglichst vollzählig zumindest für den Bereich der Bundespolizei aufzählen)?*
- c) *Wenn es eine solche Auseinandersetzung nicht gibt, ist diese geplant, und wenn nein, warum nicht?*
- d) *Inwiefern wird bei dieser Thematik mit welchen zivilgesellschaftlichen Akteuren kooperiert, wie gestaltet sich diese Kooperation konkret (bitte aufzählen) und welchen Handlungsbedarf artikulieren diese?*

Zu 10., 10a) bis 10d)

Die Fragen 10., a) bis d) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BKA stellt den Polizeien des Bundes und der Länder die zentralen Unterlagen für die Anwendung der Kriterien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Davon umfasst sind auch antiziganistische Straftaten. Der KPMD-PMK ist regelmäßig Gegenstand polizeilicher Lehrgänge des BKA. An diesen Lehrgängen nehmen Angehörige der Landespolizeibehörden teil. Für den Dienst im BKA werden vom Bund nur Beamte des höheren und gehobenen Dienstes ausgebildet.

In der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (BPOL) aller Laufbahnen (mehrheitlich mittlerer Polizeivollzugsdienst, einfache Laufbahn gibt es nicht) werden Kompetenzen vermittelt, die die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzen, bei der Verfolgung der polizeilichen Ziele auf den Einzelnen angemessen einzugehen.

Folgende Kompetenzen stehen hierbei im Mittelpunkt: Persönliche Kompetenz (u. a. Verantwortungsbereitschaft, vorbildliches Verhalten, psychische und physische Belastbarkeit, Umgang mit Stress, Fähigkeit, das eigene Verhalten an ethischen Grundsätzen und Überzeugungen auszurichten), soziale Kompetenz (u. a. Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konflikthandhabung), interkulturelle Kompetenz (u.a. Kenntnis von anderen Umgangsformen und Verhaltensweisen, Toleranz, Sprachkenntnisse) sowie Fachkompetenz (u. a. Beherrschung des polizeilichen Handwerks [Befragungen, Vernehmungen etc.], Sorge um das Opfer – Erste Hilfe und Folgemaßnahmen, Kenntnisse zu den Verhältnissen in den Herkunftsländern und dem modus operandi der Täter).

Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt in vielfältiger Weise in den Einrichtungen der BPOL und bei externen Veranstaltern. Zur Vermittlung der Themen und Inhalte werden interne und externe Experten (Polizeifachlehrer und Lehrkräfte, Sozialwissenschaftler der BPOL, Polizeipsychologen, Polizeiseelsorger sowie externe Referenten von anderen Behörden, Organisationen, Vereinen und NGO' s aber auch Betroffene) eingesetzt.

Zusätzlich hält die BPOL verschiedene Fortbildungsangebote zur Vertiefung bereit. In der dienststelleninternen Fortbildung werden die rechtlichen (insbesondere die verfassungsmäßigen) Voraussetzungen für Eingriffsmaßnahmen vertieft. Aktuelle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen finden Eingang in diese Maßnahmen und werden praxisorientiert im Dienstunterricht und begleitend im Einsatz- und Situationstraining aufbereitet. So gehen die Polizeitrainer z. B. regelmäßig im Einsatz- und Situationstraining auf den Umgang mit Personen aus fremden Kulturreihen ein. Diese beinhalten unter anderem interkulturelle Problemstellungen. In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass die interkulturelle Kompetenz Beurteilungsrelevanz besitzt. Im zentralen Fortbildungsangebot der BPOL existieren zum Thema politische Bildung u. a. folgende Themenangebote: Wertewandel, Globalisierung und Polizei, Extremismus, Rechtsextremismus, Politische Bildung für Führungskräfte, Polizei und Fremde, und Interkulturelle Kompetenz. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden regelmäßig evaluiert und soweit erforderlich angepasst.

Um zusätzlich das Selbstverständnis der BPOL weiter zu stärken, aber ohne Misstrauen unter den Mitarbeitern zu fördern, wird auf die kollegiale Fürsorge und die Führungsverantwortung abgestellt. Hierzu hat das Bundespolizeipräsidium das Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus - Prävention - Detektion - Repression“ verfügt. Darin wird unter anderem die besondere Bedeutung des Themas Rassismus dargestellt.

Zusätzlich wurde im Intranet ein Informationssammelpunkt zum Themenfeld eingerichtet und es sollen 2020 flächendeckende Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das Thema Antiziganismus ist in vielen oben beschriebenen Fortbildungsprodukten und im Ausbildungsunterricht der BPOL enthalten.

Die BPOL steht im regelmäßigem Austausch mit diversen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, so auch mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Dem gemeinsamen Wunsch entsprechend, den Dialog zu vertiefen, besuchte zum Beispiel am 18. Oktober 2017 der Vorsitzende des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma das Bundespolizeipräsidium. Dabei ging es um die Themen „Minderheitenschutz“ und die gesellschaftliche Notwendigkeit, Diskriminierungen im Alltag wirksam die Stirn zu bieten.

In der Folge kam es am 27. Juli 2018 zu einem erneuten Austausch bei der Bundespolizeiakademie in Lübeck. Hintergrund war die gemeinsam vereinbarte Aufnahme des Themas „Sinti und Roma als nationale Minderheit“ in die Ausbildung der Bundespolizeianwärter. Während des Besuches konnte sich der Vorsitzende des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma von der Wirksamkeit der Aus- und Fortbildung bei der BPOL, auch bei der Bekämpfung des Antiziganismus, überzeugen.

Frage 11:

Inwiefern ist die Polizei in Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung dahingehend sensibilisiert, auch Codes zu erkennen, die bei antiziganistischen Straftaten verwendet werden (wie „Rumänen“, „Bulgaren“ und andere, beispielhaft auch im erwähnten Report Antiziganismus online)?

Zu 11.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der BPOL beinhalten Themen wie Rassismus, Antisemitismus und Vorurteile gegen Minderheiten. So werden Seminare in den Themenfeldern Interkulturelle Kompetenz, Extremismus, politisch motivierte Kriminalität und polizeiliche Kriminalprävention durchgeführt, in denen auch antiziganistische Motive und Tatbestände angesprochen werden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 12:

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die Kapazitäten bzw. Ressourcen zivilgesellschaftlicher Akteure zur Sensibilisierung der Polizei zu stärken (bitte möglichst konkret beantworten)?

Zu 12.

Der in der Antwort zu Frage 10., a) bis d) genannte Austausch der BPOL soll auch künftig praktiziert werden.

Frage 13:

Welche methodischen, technischen oder praktischen Probleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der polizeilichen Erfassung sowie justiziellen Verfolgung antiziganistischer Straftaten, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Zu 13.

Methodische, technische oder praktische Probleme bei der polizeilichen Erfassung antiziganistischer Straftaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Frage 14:

Ist das in der Antwort auf Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/8343 genannte Forschungsprojekt wie vorgesehen (https://www.dhpol.de/departements/department_III/FG_III.1/projekte/precept.php) zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden, und wenn nein, bis wann ist der Abschluss geplant, wenn ja

- a) *Welche Angaben kann die Bundesregierung zu Zwischenergebnisse machen, und bis wann soll der Abschlussbericht vorliegen?*
- b) *Inwiefern kann die Bundesregierung bereits zu Schlussfolgerungen daraus Stellung nehmen?*

Zu 14, 14a und 14b.

Die Fragen 14., a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 9 der zu der Bundestagsdrucksache 19/8343 zu „Antiziganistische Straftaten im Jahr 2018“ wurde wie folgt beantwortet: „Aktuell fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit einem mehrjährigen Forschungsprojekt die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erfassung und Bekämpfung von vorurteilsgeleiteten und insbesondere auch von antiziganistischen Straftaten.“

Das Projekt hat dabei zum Ziel, durch Intensivierung der Kooperation mit der Zivilgesellschaft das Dunkelfeld dieser Straftaten zu erhellen und die polizeiliche Prävention in diesem Bereich weiterzuentwickeln.“

Zu Ergebnissen kann die Bundesregierung derzeit keine Stellung nehmen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hinsichtlich der Finalisierung des Abschlussberichts mit den Auftragnehmern im Austausch steht.